



2. Informationsbrief zum Bewacherregister

24. April 2018

Inhalt

Informationen und Ansprechpartner im Projekt Bewacherregister.....	1
Fristverlängerung für Registrierung der §34a-Behörden	2
Registrierung der §34a-Behörden nur auf dem Produktivsystem	2
Alle §34a-Behörden müssen sich am Bewacherregister registrieren!	2
Erfassung der örtlichen Zuständigkeit einer §34a-Behörde	3
Einführung des Konstrukts „Gewerbebetrieb“	3
Planungsüberblick zur Erstbefüllung mit Gewerbedaten und Wachpersonen	4
Fachlicher Überblick Bewacherregister	7

Informationen und Ansprechpartner im Projekt Bewacherregister

- www.bewacherregister.de: aktuelle Informationen zum Projekt: Auch dieser Informationsbrief wird dort zum Download bereitstehen.
- www.bewacherregister.de/faq: Antworten zu häufig gestellte Fragen (FAQ), insbesondere zur Erstbefüllung
- kontakt@bewacherregister.de für allgemeine Anliegen sowie An- und Abmeldung zum Erhalt der Informationsbriefe
- bewacherregister@bafa.bund.de: bei technischen Fragen bzw. Fragen zur Behördenregistrierung wenden Sie sich bitte direkt an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).



Fristverlängerung für Registrierung der §34a-Behörden

Der Abschluss der Behördenregistrierung war für den 30.04.2018 vorgesehen. **Die Frist wird bis zum 31.05.2018 verlängert.** Grund für die Verlängerung ist die noch ausstehende optimierte Funktionalität im Register zur Erfassung der Zuständigkeit einer Behörde, die erst ab dem 14.05. zur Verfügung stehen wird (Details siehe unten). Zur Erfassung der örtlichen Zuständigkeit müssen auch die bereits schon registrierten Behörden noch einmal tätig werden.

Registrierung der §34a-Behörden nur auf dem Produktivsystem

Die Informationen zur Registrierung (inklusive Links) wurden den §34a-Behörden von den Gewerbereferenten ihres Bundeslandes zugesendet. Die Behördenregistrierung soll **ausschließlich auf dem Produktivsystem** des Bewacherregisters erfolgen.

Registrieren Sie sich bitte NICHT auf dem Testsystem. Behörden, die das bisher getan haben, müssen sicherstellen, dass sie zusätzlich auf dem Produktivsystem registriert sind, da keine Migration der Daten vom Test- zum Produktivsystem erfolgt. Wir bitten die durch ggf. notwendige Doppelarbeiten entstehenden Unannehmlichkeiten zu entschuldigen.

Alle §34a-Behörden müssen sich am Bewacherregister registrieren!

Alle Behörden, die im Rahmen des §34a Gewerbeordnung Aufgaben übernehmen können, müssen sich auch am Bewacherregister registrieren. Auch wenn eine sogenannte §34a-Behörde möglicherweise aktuell keine Bewachungsgewerbetreibenden in ihrem Bestand führt, muss sie sich registrieren, da eine flächendeckende Zuständigkeit mit §34a-Behörden sichergestellt werden muss.

Die Gewerbereferenten der Länder haben Listen der §34a-Behörden erstellt und an das BAFA übermittelt, auf deren Basis die Freigabe der Registrierung erfolgt. Bisher sind etwa 820 von 1.856 gemeldeten §34a-Behörden registriert und freigegeben. **Hiermit also noch einmal die dringende Aufforderung an ALLE §34a-Behörden, die Registrierung bis zum 31.5. durchzuführen bzw. abzuschließen.** Die korrekte Behördenregistrierung ist wichtige Voraussetzung für alle weiteren Schritte der Erstbefüllung und den Betrieb des Registers.



Erfassung der örtlichen Zuständigkeit einer §34a-Behörde

Im Rahmen der Selbstregistrierung der §34a-Behörden muss noch deren örtliche Zuständigkeit ergänzt werden. Die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit ist später für das Auffinden der richtigen Behörde (Zuständigkeitsfinder) unerlässlich, aber auch für die Überprüfung der flächendeckenden Zuständigkeit von §34a-Behörden.

Die Zuordnung der Zuständigkeit erfolgt mittels Regionalschlüssel, indem die §34a-Behörde die Region/en bzw. Gemeinde/n auswählt, für die sie zuständig ist. Um die Behördenregistrierung vollständig abzuschließen, müssen die §34a-Behörden daher noch ihre örtliche Zuständigkeit nachtragen.

Eine optimierte Erfassung der Zuständigkeit wird **ab dem 14.05.** im Bewacherregister möglich sein und muss ebenfalls bis zum 31.05. abgeschlossen sein. Wir werden die Behörden per Mail noch einmal an diese Frist erinnern und eine Anleitung zum genauen Vorgehen mitschicken.

Einführung des Konstrukts „Gewerbebetrieb“

Zur bundesweit einheitlichen Abbildung von Gewerbedaten und der im Bewachungsgewerbe notwendigen Zuordnung des Personals wurde für das Bewacherregister das Konstrukt des Gewerbebetriebes mit folgender Definition eingeführt:

„Ein Gewerbebetrieb ist die nach außen hin am Wirtschaftsleben organisatorische Einheit zum Zwecke der Gewerbeausübung. Ein Gewerbebetrieb wird durch einen oder mehrere Gewerbetreibende geführt und ist gekennzeichnet durch eine Rechtsform, die im Fall von Personengesellschaften von der der beteiligten Gewerbetreibenden abweicht. Im stehenden Gewerbe verfügt ein Gewerbebetrieb mindestens über eine Betriebsstätte.“

Für die Zusammenhänge im Bewacherregister bedeutet dies, dass

- die Gewerbetreibenden Inhaber einer Bewachungserlaubnis sind,
- die sie zur Ausübung von Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe berechtigt,
- die durch den Gewerbebetrieb ausgeübt werden und
- der zu diesem Zweck Wachpersonen beschäftigt.



Ein Gewerbebetrieb hat mindestens eine Betriebsstätte, die Hauptniederlassung ist und kann weitere sonstige Betriebsstätten (Zweigniederlassungen oder Zweigstellen) führen.

Im Falle, dass der Gewerbebetrieb in der Rechtsform einer Personengesellschaft agiert, sind Gewerbetreibende und Gewerbebetrieb unterschiedliche Objekte, andernfalls sind sie identisch. Ein Gewerbetreibender kann ggf. mehrere Gewerbebetriebe führen.

Das Konstrukt des Gewerbebetriebes ist sowohl für die Art der Datenerfassung als auch das Vorgehen bei der Erstbefüllung des Bewacherregisters von Bedeutung.

Planungsüberblick zur Erstbefüllung mit Gewerbedaten und Wachpersonen

Aktuell laufen die Arbeiten an der technischen Umsetzung des Bewacherregisters auf Hochtouren, aber auch die konzeptionellen Arbeiten am Register sind noch in vollem Gange, so dass es bisher nicht möglich war, eine verbindliche Planung zur Erstbefüllung zu kommunizieren. Die Herausforderung für die Konzeption des Bewacherregisters liegt in einer bundesweit einheitlichen Darstellung, Erfassung und Pflege bisher lokal verwalteter Daten. Nun sind wir einen Schritt weiter. Zur Erfassung der Bestandsdaten von **Gewerbedaten** (Stufe 2) und dem Start zur Erfassung der Daten zu **Wachpersonen** (Stufe 3) liegt folgende Grobplanung vor:

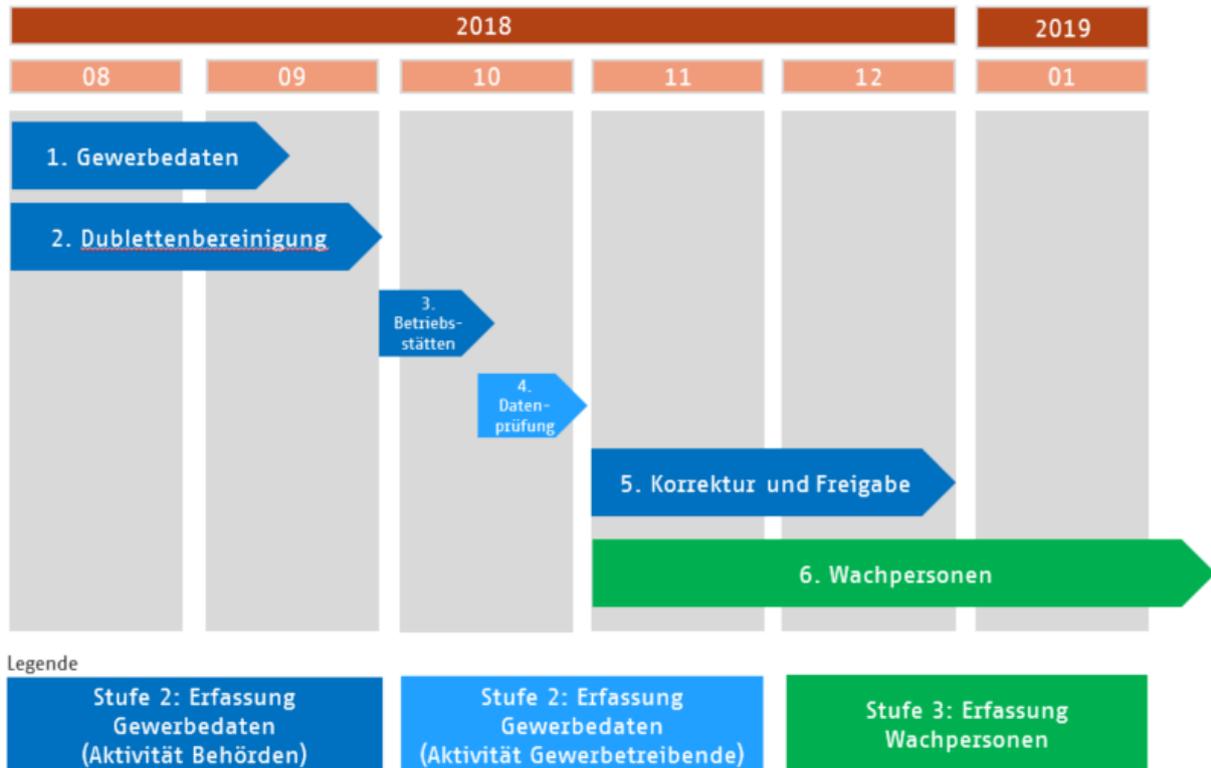


Abbildung 1: Planungsüberblick Datenerfassung für die Erstbefüllung

Stufe 2 – Erfassung der Gewerbedaten

1. **01.08. - 14.09.2018:** Erfassung der **Gewerbedaten**, d. h. Daten von Gewerbetreibenden mit ihrer Bewachungserlaubnis und den zugehörigen Gewerbebetrieben mit Hauptniederlassung, durch die §34a-Behörden. Neben der Benutzeroberfläche zur manuellen Datenerfassung wird eine teilweise Datenübernahme aus Fachverfahren über ein einfaches csv-Importformat unterstützt werden, insofern die Fachverfahrenshersteller die Daten in diesem Format bereitstellen können. Das csv-Format kann auch für die Datenübernahme aus Excel-Dateien verwendet werden.
2. Parallel zu 1. vom **01.08. - 28.09.2018:** systemunterstützte **Dublettenbereinigung** zu Gewerbebetrieben, Gewerbetreibenden und gesetzlichen Vertretern durch die §34a-Behörden.
3. **01. - 12.10.2018: Erfassung sonstiger Betriebsstätten** (Zweigniederlassungen und Zweigstellen). Nachdem die Daten zu den Gewerbetreibenden und Gewerbebetrieben bereinigt vorliegen, werden die sonstigen Betriebsstätten,

die eben nicht Hauptniederlassung sind, erfasst und den vorhandenen Gewerbebetrieben zugeordnet. Im 1. Schritt (siehe oben) sind ausschließlich die Hauptniederlassungen zu erfassen.

4. **15.10. - 31.10.2018: Datenprüfung durch Gewerbetreibende** Die erfassten Daten sollen durch die gewerbetreibenden Unternehmen auf Korrektheit überprüft und freigegeben werden.
 - 15./16.10.2018 Versand der im Bewacherregister erfassten Informationen zu Gewerbetreibenden und Gewerbebetrieben an die Unternehmen zur Überprüfung und Ergänzung dieser Daten mit Antwortschreiben an die zuständige §34a-Behörden. Die Schreiben werden durch das BAFA versendet.
 - bis 31.10.2018: **Rückmeldung der gewerbetreibenden Unternehmen** an ihre zuständige §34a-Behörde (Hauptniederlassung) mit Korrekturen und Ergänzungen ihrer Daten.
5. **01.11. - 31.12.2018:** auf Basis der Unternehmensrückmeldungen Korrektur, Ergänzung und **Freigabe der Gewerbedaten** durch die §34a-Behörden.
 - Ggf. wenden sich die §34a-Behörden schon im Vorfeld an die Gewerbetreibenden, um vor Erfassung der Gewerbedaten ab dem 01.08.2018 deren Aktualität zu prüfen. In diesem Fall kann die Freigabe der Daten und damit auch der nächste Schritt zur Erfassung der Wachpersonen schneller erfolgen.

Mitte Mai werden detaillierte Informationen zur Stufe 2 der Erstbefüllung an die §34a-Behörden geschickt. Für die Durchführung der einzelnen Schritte werden im Vorfeld weitere Unterlagen wie Leitfäden zum Vorgehen und Anleitungen zur Arbeit mit dem Register an die Behörden versendet. Für die Bewachungsunternehmen wird es genauere Informationen zum Vorgehen bei Schritt 5 geben, die u.a. über die Branchenverbände (z.B. dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V. (BDSW)) zur Verfügung gestellt, aber auch auf www.bewacherregister.de zu finden sein werden.

Start der Stufe 3 – Erfassung Wachpersonen

6. ab 01.11.2018 kann direkt nach Freigabe eines Gewerbebetriebs mit der **Erfassung** der dort beschäftigten **Wachpersonen** durch die §34a Behörden mit Unterstützung und Überprüfung der Daten durch die Gewerbetreibenden begonnen werden. Auch hierfür wird ein csv-Format zur Verfügung gestellt, so dass eine Listenerfassung von Wachpersonen möglich ist. Die Erfassung und Datenbereinigung der Wachpersonen wird über 2018 hinausgehen. Das genaue Vorgehen ist noch in der Konzeption.

Fachlicher Überblick Bewacherregister

Welche wesentlichen Funktionalitäten wird das Bewacherregister zum 01.01.2019 bieten? Im Bewacherregister werden Daten zu den Bewachungsgewerbetreibenden mit ihrer Erlaubnis sowie den von ihnen geführten Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten (siehe oben) und dem dort beschäftigten Wachpersonal geführt. Verantwortlich für die Erfassung und Aktualität der Daten sind die §34a-Behörden. Zweck dieser Datenerfassung ist die bundesweite Verfügbarkeit aktueller Informationen für den bewachungsrechtlichen Vollzug, insbesondere bei Vor-Ort-Kontrollen von Wachpersonen, um deren Eignung, aber auch die der Gewerbetreibenden, für die Vor-Ort-ausgeübte Tätigkeit hinreichend bewerten zu können.

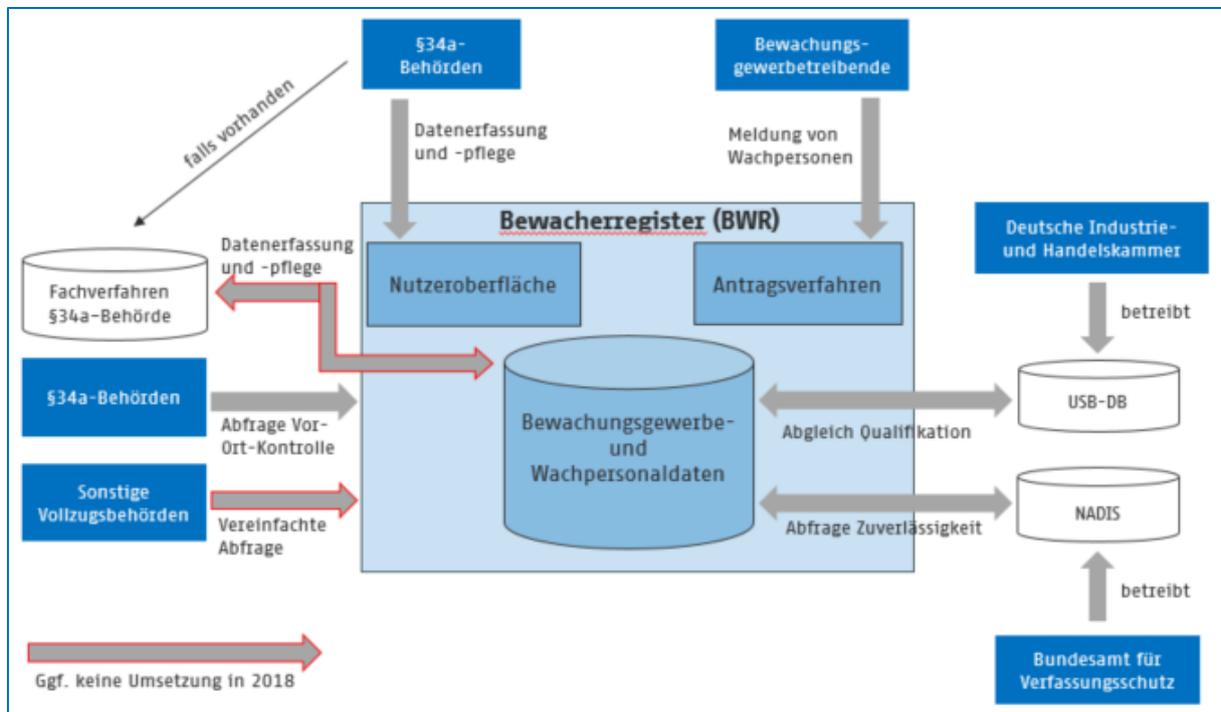


Abbildung 2: Fachlicher Überblick Bewacherregister ab 01.01.2019

Abfrage des Bewacherregisters für Vor-Ort-Kontrollen durch die §34a-Behörden

Das Register wird die lesende Abfrage bzw. Datenbereitstellung für Vor-Ort-Kontrollen durch die §34a-Behörden sicherstellen. Es wird eine aussagekräftige Darstellung vor allem zu Qualifikation und Zuverlässigkeit von Personen geben.

Nutzeroberfläche für §34a-Behörden

Für die manuelle Erfassung und -pflege der Daten im Bewacherregister wird den §34a-Behörden durch das Bewacherregister eine Benutzeroberfläche zur Verfügung gestellt.

Schnittstelle für Fachverfahren der §34a-Behörden

Damit §34a-Behörden mit Fachverfahren (Software) ihre Daten auch weiterhin dort verwalten können, ist neben der Bereitstellung der Benutzeroberfläche auch eine Schnittstelle zwischen den §34a-Fachverfahren und dem Bewacherregister zur Datenerfassung und -pflege geplant.



Da diese Schnittstelle noch nicht spezifiziert ist, kann eine Bereitstellung durch die Fachverfahren zum 01.01.2019 bisher nicht sichergestellt werden.

Schnittstelle zum Abgleich der Qualifikation bei den Industrie- und Handelskammern
Gewerbetreibende und Wachpersonal müssen eine Qualifikation zur Ausübung von Bewachungstätigkeiten nachweisen, die sie in der Regel bei den Industrie- und Handelskammern erwerben und einen entsprechenden Nachweis dafür erhalten. Dieser muss der §34a-Behörde bei Anmeldung einer Wachperson vorliegen und im Bewacherregister erfasst sein. Der DIHK wird zum 01.01.2019 die Datenbank für Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen im Bewachungsgewerbe (USB-DB) bereitstellen. Über eine elektronische Schnittstelle wird über einen Abgleich zwischen Bewacherregister und USB-DB in der Regel eine sofortige Überprüfung der Qualifikation möglich sein. Ggf. gefälschte Nachweise können so schnell aufgedeckt werden.

Schnittstelle zwecks Abfrage für Zuverlässigkeit beim Verfassungsschutz

Auch die in bestimmten Fällen ab dem 01.01.2019 verpflichtende Abfrage zu Personen bei den jeweiligen Landesbehörden für Verfassungsschutz wird vom Bewacherregister unterstützt. Über das Bewacherregister wird durch die §34a-Behörde eine Abfrage beim Verfassungsschutz initiiert, ob relevante Informationen bezüglich der Zuverlässigkeit einer Person vorliegen. Mithilfe der elektronischen Schnittstelle liegen die Anfragen den entsprechenden Landesämtern für Verfassungsschutz vor und können zügig bearbeitet werden. Die Rückmeldung, aber auch die Nachberichte des Verfassungsschutzes über die Schnittstelle geben an, ob Erkenntnisse vorliegen oder nicht. Im Falle vorliegender Erkenntnisse erfolgt die Detailklärung direkt zwischen §34a-Behörde und Landesbehörde für Verfassungsschutz (LfV) ohne die Nutzung des Bewacherregisters.



Antragsverfahren zur Meldung von Wachpersonen

Die Meldung von Wachpersonen soll durch den Gewerbebetrieb mittels Antragsverfahren des Bewacherregisters erfolgen, so dass die Daten bereits elektronisch vorliegen und über das Register an die zuständige §34a-Behörde zur Bearbeitung weitergegeben werden.

Vereinfachte Abfrage

Neben dem Zugriff der §34a-Behörden für Vor-Ort-Kontrollen, soll insbesondere auch die Polizei die Möglichkeit zur Abfrage des Bewacherregisters erhalten. Eine Umsetzung wird erst in 2019 erfolgen.

Sonstiges

Für die zum 01.01.2019 bereitstehende Version des Bewacherregisters wird es keine weiteren Funktionalitäten geben. Aber es gibt durchaus weiterführende Überlegungen zur Prozessoptimierung mithilfe des Bewacherregisters, insbesondere zu Meldungen von Wachpersonen, die in späteren Releases vorgenommen werden können.